

Aufgestellt: Bayreuth, den 31.01.2019 <i>i. A. Chastan</i> <i>i.V. Bünitz</i>	Unterlage zur Planfeststellung																					
<p>NordLink</p> <p>± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad - Wilster</p> <p>Abschnitt 12-Seemeilen-Grenze bis UW Wilster</p> <p>Anhang 10: Erläuterungsbericht</p> <p>Landabschnitt Büsumer Deichhausen bis Nordermeldorf</p> <p>einschl. HDD Nord-Ostsee-Kanal (NOK)</p> <p>Deckblatt</p>																						
Prüfvermerk <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 15%;">Ersteller</td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>31.01.2019</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Unterschrift</td> <td>G.E.O.S.</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Ersteller						Datum	31.01.2019						Unterschrift	G.E.O.S.					
	Ersteller																					
Datum	31.01.2019																					
Unterschrift	G.E.O.S.																					
Änderung(en): <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Rev.-Nr.</th> <th style="width: 15%;">Datum</th> <th style="width: 65%;">Erläuterung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																		
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																				
	Anhang:																					

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1	Veranlassung.....	4
2	Landkabeltrasse – alle Abschnitte	6
2.1	Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.3 PFB.....	6
2.2	Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.4 PFB.....	6
2.3	Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.6 PFB.....	7
3	Landkabeltrasse - Landabschnitt Büsumer Deichhausen bis Nordermeldorf	8
3.1	Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Mehrfachbodentrennung)	8
3.2	Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (BE-Fläche und Baugruben für Kabelmuffen sowie Lagerung von Bodenaushub)	9
3.3	Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Überfahrten)	11
3.4	Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Kabelzug)	13
3.5	Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (tatsächliche Bohrlängen).....	14
3.6	Änderung und Ergänzung zur Kreuzung der 2. Deichlinie	14
3.7	Änderungen der Stationierung der Landkabeltrasse.....	14
3.8	Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH.....	15
3.9	Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von temporären Zufahrten an Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH.....	15
4	Landkabeltrasse - HDD Nord-Ostsee-Kanal.....	16
4.1	Änderung der Stationsangaben für die Kreuzung des NordLink-Kabels mit dem NOK	16
5	Wasserwirtschaftliche Belange	16
6	Naturschutzfachliche Belange	22
6.1	Änderung am Kompensationsbedarf	22
6.2	Änderung von Maßnahmenblättern zum LBP	22
6.3	LBP Wegekonzept und Ergänzung von Plänen	23
6.4	Aktualisierung artenschutzrechtliche Prüfung.....	23

TABELLENVERZEICHNIS**Seite**

Tabelle 1:	Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Antrags auf Planänderung ...	5
Tabelle 2:	Übersicht zu den Inhalten des Antrags auf Planänderung	5

ABBILDUNGSVERZEICHNIS**Seite**

Abbildung 1:	Beispiel für eine Erweiterung des Arbeitsstreifens um 1 m im Bereich km 6+850 bis km 6+985 (Auszug Anlage 4.1 Blatt 12)	8
Abbildung 2:	Muffencontainer zur Herstellung des Kabelverbindungssystems	9
Abbildung 3:	Prinzipskizze – Baustelleneinrichtung und Baugrube für Kabelmuffen im Grundriss.....	10
Abbildung 4:	Prinzipskizze – Querschnitt Baugrube für Kabelmuffen nebst BE-Fläche	11
Abbildung 5:	Beispiel für die Querung eines Vorfluters mittels mobiler Brückenkonstruktion	12
Abbildung 6:	Beispiel für die Rücknahme von zu sichernden Flächen ohne Eingriff (Auszug Anlage 7.2, Karte 3, Blatt 12)	13

GLOSSAR

AfPE	Amt für Planfeststellung Energie im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
BE-Flächen	Baustelleneinrichtungsflächen
BW-Nr.	Bauwerksnummer
DC	Gleichstrom (englisch: „direct current“)
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GOK	Geländeoberkante
HDD	Horizontalspülbohrverfahren (englisch: „Horizontal Directional Drilling“)
Kkm	Kanalkilometer (bei Nord-Ostsee-Kanal)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LKT	Landkabeltrasse
PÄ	Planänderung
PFB	Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014 für den Neubau eines ±500-kV-Interkonnektors zwischen Tonstad und Wilster - Abschnitt 12 sm-Grenze bis Umspannwerk Wilster (NordLink, Aktenzeichen: AfPE L-663.48-2-1)
PFÄB	Planfeststellungsänderungsbeschluss
PFU	Antragunterlagen zum PFB
StrWG SH	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WHG SH	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz)
Ziff.	Ziffer

1 Veranlassung

Der vorliegende Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens nach § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG nimmt Bezug auf den **Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014** für den Neubau eines ± 500 -kV-Interkonnektors zwischen Tonstad und Wilster - Abschnitt 12 sm-Grenze bis Umspannwerk Wilster (NordLink, Aktenzeichen: AfPE L-663.48-2-1) sowie auf die zwischenzeitlich ergangenen **Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlüsse vom 19.10.2015, 01.04.2016, 17.05.2016, 28.10.2016, 19.12.2016, 06.03.2017, 29.03.2017, 24.04.2017, 05.05.2017, 10.05.2017, 09.06.2017, 19.06.2017, 25.08.2017, 15.01.2018, 09.05.2018, 05.06.2018, 06.07.2018, 13.09.2018, 29.10.2018 und 21.12.2018** (jeweils mit Aktenzeichen: AfPE L-663.48-2-1) zum o. g. Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014 (PFB).

Soweit nachfolgend Bezug auf den festgestellten Plan genommen wird, handelt es sich um den PFB unter Berücksichtigung aller zwischenzeitlich ergangenen Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlüsse.

Der PFB steht bezüglich bestimmter Genehmigungsteile unter Vorbehalt, die durch gesonderte Erteilung eines oder mehrerer Planfeststellungsänderungs- bzw. -ergänzungsbeschlüsse auszuräumen sind, um mit der baulichen Umsetzung von Teilvorhaben bzw. des Gesamtvorhabens beginnen zu können. In Verbindung mit dem vorliegenden Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens wird in diesem Zusammenhang auf die

- gemäß Ziff. 1.3 des PFB zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse zur Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen gemäß StrWG SH über den Gemeingebrauch hinaus,
- gemäß Ziff. 1.4 des PFB zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen zum Baufeld und
- gemäß Ziff. 1.6 des PFB detailliert zu beschreibenden Kreuzungen mit planfeststellungspflichtigen Verkehrs-, Infrastruktur- und Versorgungsanlagen

Bezug genommen.

Die Teilausräumung der vorgenannten Vorbehalte gemäß Ziff. 1.3, Ziff. 1.4 und Ziff. 1.6 des PFB im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens ist u. a. Gegenstand des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens.

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens umfasst die in der Tabelle 1 zusammengestellten Trassenabschnitte der Landkabeltrasse.

Tabelle 1: Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Antrags auf Planänderung

Bereich	
Landkabeltrasse (DC-Trasse)	Von km 5+500 ^{*)} (BE-Fläche für Kabelmuffe 06) bis km 17+785 ^{*)} (Kreuzung zwischen der LKT und der L153 für Einrichtung Abtrommelplatz 07); enthalten auf den Lage- und Grunderwerbsplänen der Anlage 4.1 (Blätter 10 bis 27)
Landkabeltrasse (HDD NOK)	Von km 43+225 ^{*)} (Westliches Ufer NOK) bis km 43+425 ^{*)} (Östliches Ufer NOK); enthalten auf dem Lage- und Grunderwerbsplan der Anlage 4.1 (Blatt 68), nicht beigelegt

Anmerkung:

^{*)} Der Ursprung der Stationierung der LKT ist am wattseitigen Fuß des Deckwerks vom Landesschutzdeich (Schardeich) positioniert und landwärts orientiert.

Die Inhalte des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens sind in der Tabelle 2 zusammengestellt.

Tabelle 2: Übersicht zu den Inhalten des Antrags auf Planänderung

Landkabeltrasse - alle Abschnitte
<ul style="list-style-type: none"> - Teilausräumung Vorbehalt Ziffer 1.3 PFB - Teilausräumung Vorbehalt Ziffer 1.4 PFB - Teilausräumung Vorbehalt Ziffer 1.6 PFB
Landkabeltrasse - Landabschnitt Büsumer Deichhausen bis Nordermeldorf
<ul style="list-style-type: none"> - Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Mehrfachbodentrennung) - Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (BE-Fläche und Baugruben für Kabelmuffen sowie Lagerung von Bodenaushub) - Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Überfahrten) - Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Kabelzug) - Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (tatsächliche Bohrlängen und Kabelschutzrohrverlängerungen, Schutzstreifenverbreiterung HDD Wöhrdener Hafenstrom) - Änderung und Ergänzung zur Kreuzung der 2. Deichlinie - Änderung der Kilometrierung der Landkabeltrasse - Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH - Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von temporären Zufahrten an Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH
Landkabeltrasse - HDD Nord-Ostsee-Kanal
<ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Stationsangaben für die Kreuzung des NordLink-Kabels mit dem NOK

2 Landkabeltrasse – alle Abschnitte

2.1 Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.3 PFB

Der PFB stellt gemäß Ziff. 1.3 die Entscheidung über die sondernutzungspflichtige Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch unter Vorbehalt.

Gemäß § 23 Abs. 2 StrWG SH regelt sich die Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach bürgerlichem Recht mittels zivilrechtlichem Gestattungs- oder Sondernutzungsvertrag, den die Vorhabenträgerin auf der Grundlage der Planfeststellung verlangen kann. Der § 23 Abs. 1 StrWG SH sowie der § 21 Abs. 6 StrWG SH finden entsprechende Anwendung.

Die Vorhabenträgerin hat zwischenzeitlich mit den betroffenen Gemeinden Sondernutzungsverträge abgeschlossen, in denen die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des StrWG SH im Zusammenhang mit dem Vorhaben NordLink geregelt ist.

Eine tabellarische Zusammenstellung der im Rahmen des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens zur Benutzung vorgesehenen sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des StrWG SH liegt den Antragunterlagen in Anlage 8.3.2 bei.

Soweit an den in der Anlage 8.3.2 aufgeführten Straßen und Wegen als Ausfluss aus dem Wegekonzept Ertüchtigungs- oder Ausbaumaßnahmen erforderlich werden, sind diese Gegenstand der Anlage 8.4 bzw. 8.6.

2.2 Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.4 PFB

Der PFB stellt gemäß Ziffer 1.4 die Entscheidung über sondernutzungserlaubnispflichtige Zufahrten zu Kreis-, Landes- und Bundesstraßen zum Baufeld unter Vorbehalt.

Die Errichtung oder Änderung von Zugängen oder Zufahrten an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen gilt gemäß § 5 Abs. 4 FStrG bzw. § 4 Abs. 2 StrWG SH außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gemäß § 8a FStrG bzw. gemäß § 24 Abs. 1 StrWG SH als Sondernutzung und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 FStrG bzw. § 21 Abs. 1 StrWG SH.

Eine Zusammenstellung der im Rahmen des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens geplanten Zufahrten an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen liegt den Antragunterlagen in Anlage 8.5 bei.

2.3 Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.6 PFB

Der PFB stellt gemäß Ziff. 1.6 die Kreuzungen mit planfeststellungspflichtigen Verkehrs-, Infrastruktur- und Versorgungsanlagen unter den Vorbehalt, dass ergänzende Unterlagen, die den Kreuzungsbereich detailliert beschreiben, der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden.

Die im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens geplanten bzw. geänderten und antragsgegenständlichen Kreuzungen mit planfeststellungspflichtigen Verkehrs-, Infrastruktur- und Versorgungsanlagen werden nunmehr in den nachfolgend aufgeführten Anlagen im Detail beschrieben.

- Anlage 12.3: Detailpläne Kreuzung 2. Deichlinie (Warwerort und Stinteck)
- Anlage 12.5: Detailpläne Kreuzung Gewässer II. Ordnung
- Anlage 12.6: Detailpläne Kreuzung kleine Gewässer II. Ordnung
- Anlage 12.7: Detailpläne Kreuzung Straßen und Wege
- Anlage 12.9: Detailpläne Kreuzung Medientrassen

3 Landkabeltrasse - Landabschnitt Büsumer Deichhausen bis Nordermeldorf

3.1 Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Mehrfachbodentrennung)

Entsprechend dem festgestellten Plan hat zur Vermeidung von baubedingten Wirkungen auf den Boden eine fachgerechte Lagerung von Aushubböden getrennt nach Ober- und Unterboden und eine sinnvolle Verwendung des abgetragenen Bodenmaterials unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfolgen. Die Einhaltung der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit- Verwertung von Bodenmaterial) und 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) sind zwingend zu beachten.

Aufgrund eines geänderten Bodenmanagementkonzeptes sollen zusätzliche Transporte von Aushubmaterial zu zentralen Lagerplätzen entfallen und der Aushub in getrennten Mieten entsprechend den jeweils getrennt zu haltenden Homogenbereichen dezentral im Arbeitsstreifen entlang der Landkabeltrasse gelagert werden. Das gesamte Aushubmaterial wird bei kurzen Transportwegen in einem Arbeitsgang abgetragen und seitlich abgelegt, so dass nachteilige Prozesse für den Boden vermieden werden.

Diese Vorgehensweise führt lokal im Arbeitsstreifen zu geringfügigen Erweiterungen über die Regelbreite von 20 m hinaus (siehe Abbildung 1).

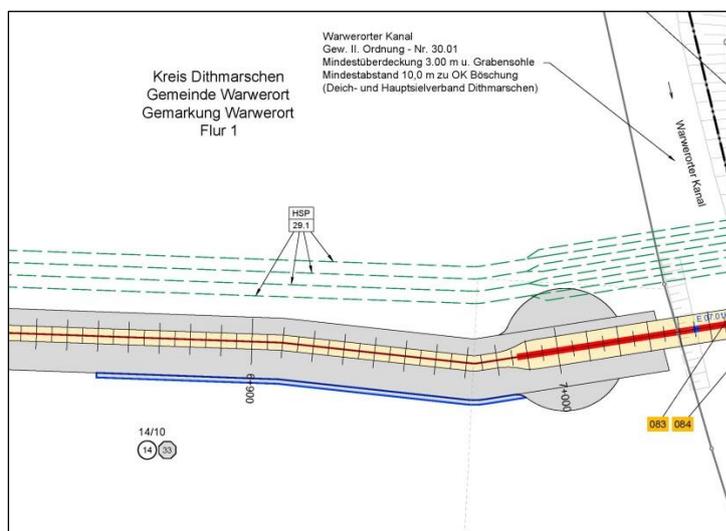


Abbildung 1: Beispiel für eine Erweiterung des Arbeitsstreifens um 1 m im Bereich km 6+850 bis km 6+985 (Auszug Anlage 4.1 Blatt 12)

Die in den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 4.1) abschnittsweise ausgewiesenen Mehrflächeninanspruchnahmen im Falle einer Mehrfachbodentrennung, wurden aufgrund einer bodenkundlichen Kartierung in 2016 errechnet (siehe dazu Materialband M2.9).

3.2 Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (BE-Fläche und Baugruben für Kabelmuffen sowie Lagerung von Bodenaushub)

In Verbindung mit den Kabelverlegungsarbeiten ist in dem antragsgegenständlichen Abschnitt der Landkabeltrasse (DC-Trasse) die Herstellung von insgesamt 11 Baugruben für Kabelmuffen erforderlich, die die Bezeichnung 06 bis 16 tragen. Die Kabellängen werden rd. 1.200 m je Einbausektion bzw. Verlegeabschnitt betragen.

Die finale Muffentechnik stellt gegenüber dem PFB technisch höhere Anforderungen an die für die Kabelverbindung benötigten Geräte und Kabelverbindungsmodule bzw. die einzusetzenden Stoffe und Materialien.

Aus den höheren technischen Anforderungen resultiert ein größerer Flächenbedarf zur Aufstellung der Geräte und Kabelverbindungsmodule. In der Folge werden größere Abmessungen bei den geplanten Baugruben für Kabelmuffen mit einer Breite auf der Sohle von ca. 6 m und einer Länge von ca. 25 m erforderlich.

Innerhalb der oben beschriebenen Baugruben für Kabelmuffen wird das Equipment zur Herstellung des Kabelverbindungssystems, bestehend aus sieben Modulen (sog. Muffencontainer), auf einer Stahlrahmen-Unterkonstruktion zu einem Gesamtsystem montiert (Länge / Breite / Höhe = 17,5 m / 4,0 m / 2,9 m).



Abbildung 2: Muffencontainer zur Herstellung des Kabelverbindungssystems

Abhängig von den in situ angetroffenen Baugrundverhältnissen ist es notwendig, jede Baugrube für Kabelmuffen hinsichtlich der Böschungswinkel und Maßnahmen zur Wasserhaltung anzupassen. Ist aufgrund der Baugrundverhältnisse und trotz Wasserhaltungsmaßnahmen eine geböschte Baugrube nicht möglich, werden ergänzende Verbaumaßnahmen mit einseitig oder beidseitig gesetzter Spundwand erforderlich.

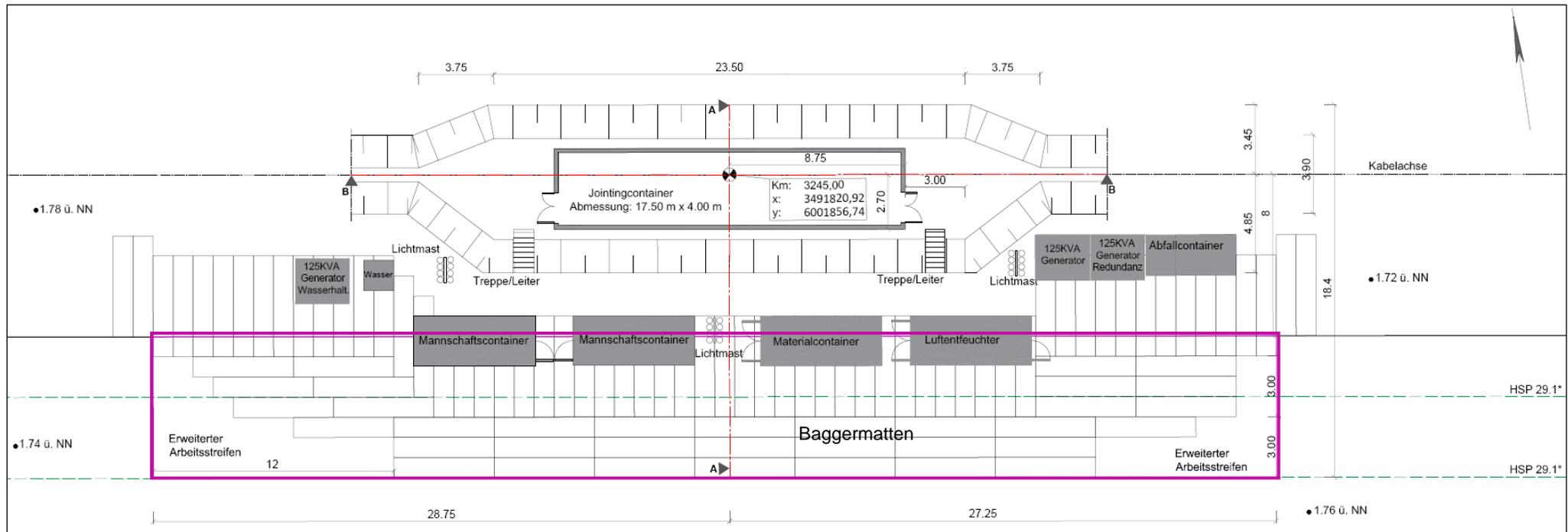


Abbildung 3: Prinzipskizze – Baustelleneinrichtung und Baugrube für Kabelmuffen im Grundriss

Im Umfeld der Baugrube für Kabelmuffen müssen Lagercontainer und Ausrüstungsgegenstände zur Baustelle gebracht und möglichst nahe der Baugrube positioniert werden.

Die Abbildung 3 zeigt in einer Prinzipskizze, wie die Baustelleneinrichtung an einer Baugrube für Kabelmuffen und das Gesamtsystem in der Baugrube platziert werden sollen. Die Erweiterung des Arbeitsstreifens ist gesondert gekennzeichnet (siehe violette Linie).

Die Prinzipskizze in Abbildung 4 zeigt einen Querschnitt durch eine Baugrube für Kabelmuffen nebst zugehöriger BE-Fläche.

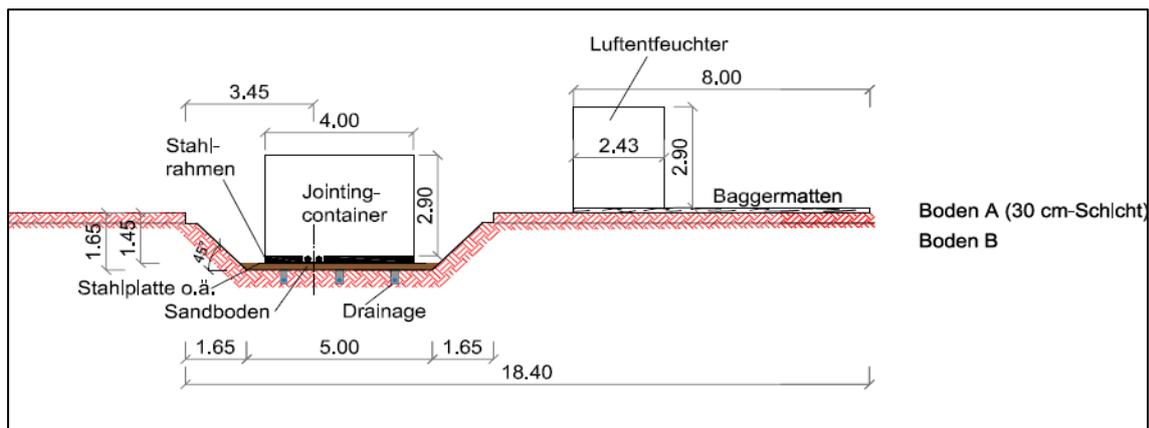


Abbildung 4: Prinzipskizze – Querschnitt Baugrube für Kabelmuffen nebst BE-Fläche

Je nach örtlicher Gegebenheit sind zur getrennten Lagerung von Ober- und Unterboden bzw. bei Mehrfachbodentrennung zusätzliche Arbeitsflächen erforderlich. Der Arbeitsstreifen muss im Einzelfall entsprechend erweitert werden (siehe dazu Anmerkungen unter Kapitel 3.1).

Zur Herstellung der antragsgegenständlichen Muffen 06 bis 15 ist ein zusätzlicher Flächenbedarf von je ca. 500 m² bis 570 m² erforderlich. Davon entfallen für die Flächen zur fachgerechten Bodenlagerung je ca. 250 m² bis 460 m².

Aufgrund der extrem temperatur- und feuchtigkeitsempfindlichen Arbeiten beim Zusammenfügen der Kabelenden dürfen diese Arbeiten nicht unterbrochen werden. Sie werden daher im Muffencontainer rund um die Uhr in jeweils zwei 12-Stunden-Schichten hergestellt. Je Einzelkabelverbindung sind insgesamt ca. 5 Tage erforderlich. In Summe werden somit je Kabelmuffe ca. 15 Arbeitstage für alle Arbeitsgänge zum Herstellen der Kabelverbindungen, beginnend mit dem Aushub einer Baugrube für Kabelmuffen bis zu deren Rückverfüllung, benötigt.

3.3 Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Überfahrten)

Die beantragten Änderungen in den Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Landkabeltrasse (Überfahrten) resultieren aus dem geänderten Zuwegungskonzept der Landkabeltrasse

se NordLink. Der Baustellenverkehr soll, in der Regel ausgehend von bereits festgestellten Zufahrten zu den jeweiligen Trassenabschnitten, so weit wie möglich über Baustraßen und Überfahrten mittels mobiler Brückenkonstruktionen im temporären Arbeitsstreifen der Trasse in Trassenlängsrichtung geführt werden. Dies mindert Eingriffe in die Umwelt infolge von andernfalls v.a. erforderlichen Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen (z.B. an schlecht ausgebauten Wegen und Straßen, im Bereich von schlecht einsehbaren Verkehrsräumen oder zur Errichtung von Ausweichstellen für Bau- und Fremdverkehre) im Umfeld der Trassenbaumaßnahme. In der Folge kann auf die Nutzung von klassifizierten Straßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen teilweise oder ganz verzichtet werden.



Abbildung 5: Beispiel für die Querung eines Vorfluters mittels mobiler Brückenkonstruktion

Die Herstellung von temporären Überfahrten mittels mobiler Brückenkonstruktionen erfolgt in den nachfolgenden Arbeitsschritten:

- Mähen des Bewuchses der Graben-/Vorfluter-Böschung,
- Auslegen der Widerlager (beidseitig) mit einem Mobilkran,
- Antransport der Brückenteile auf der Baustraße,
- Abladen der verschiedenen Teile mit einem Mobilkran,
- Positionieren und Koppeln der Teile,
- Verlegung der jeweiligen Brückenfahrspuren.

Die Größe des Mobilkranes wird durch die zu hebende Last und die Distanz, über welche die Widerlager vom Kran aus verlegt werden müssen, bestimmt. Ein mobiler 60 t Geländekran wird die maximale Größe darstellen. Die Schleppkurven dieses Kranes liegen innerhalb der Schleppkurven des Gliederzuges, so dass in Zufahrtsbereichen keine weiteren Ausbaumaßnahmen nötig sind.

Die Widerlager der Brücke werden aus Baggermatten einer Stärke von 100 mm erstellt und direkt auf den Oberboden aufgelegt.

Zu errichtende Überfahrten im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse mittels längs verlegter Baggermatten oder dergleichen zur Querung von Gräben sind grundsätzlich bereits Gegenstand des festgestellten Plans (Anlage 1, Erläuterungsbericht Land- und Küstenmeertrasse, Seite 110). Die Nutzung der jetzt vorgesehenen mobilen Brückenkonstruktionen bietet die Möglichkeit auch breitere Gräben und Vorfluter zu überspannen, so dass sich die Anzahl an temporären Überfahrten gegenüber dem festgestellten Plan erhöht. Vorfluter, an denen bislang aufgrund zu großer Kronenbreiten Wendestellen für den Baustellenverkehr (sog. Wendehämmer) vorgesehen waren, können mittels einer mobilen Brückenkonstruktion (wahlweise Holz- oder Metallkonstruktion) überspannt werden. Infolgedessen reduzieren sich die temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich der bisherigen Wendehämmer auf das baubedingt erforderliche Minimum bzw. sie entfallen gänzlich. Weiterhin werden einige der planfestgestellten vorhandenen Überfahrten und bisherigen Zuwegungen zur Landkabeltrasse nicht mehr benötigt und entfallen.

3.4 Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Kabelzug)

Zur Durchführung des Kabelzugs ausgehend von den Abtrommelplätzen AP03, AP05 und AP07 sind ergänzende temporäre Flächeninanspruchnahmen am Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse zur Aufstellung von Gerätetechnik (z.B. Einsatz eines Baggers) erforderlich. Dafür werden die bisher im LBP ausgewiesenen zu sichernden Flächen ohne Eingriffe um die benötigten Flächen ergänzt (siehe dazu LBP Anlage 7.2, Karte 3, Blatt 12, Blatt 19, Blatt 26).

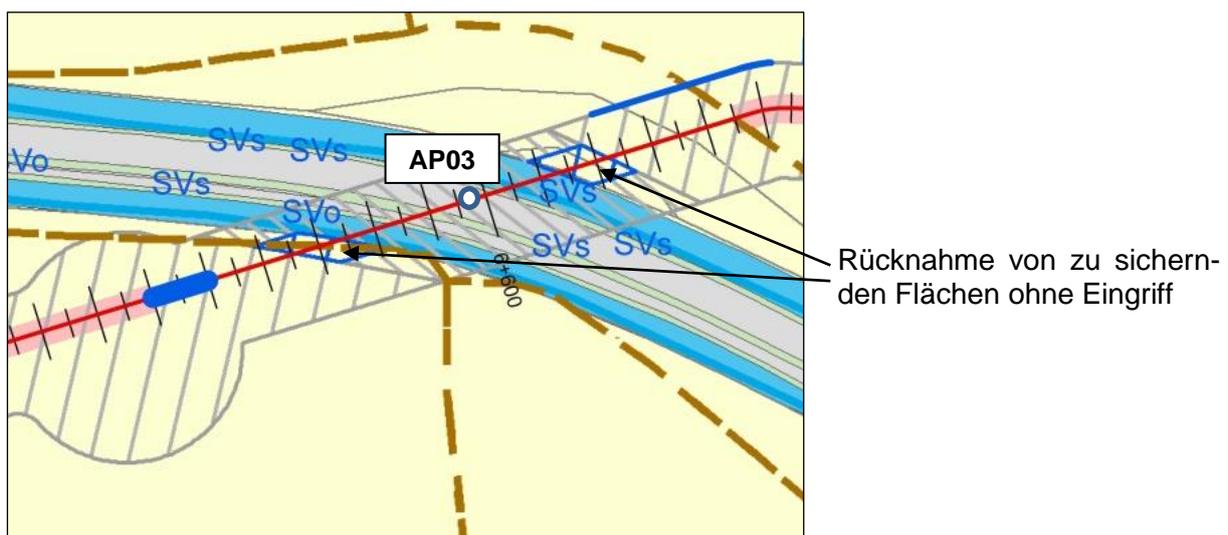


Abbildung 6: Beispiel für die Rücknahme von zu sichernden Flächen ohne Eingriff für den Kabelzug (Auszug Anlage 7.2, Karte 3, Blatt 12)

3.5 Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (tatsächliche Bohrlängen)

Die in der Anlage 4.1 (Lage- und Grunderwerbsplan) dargestellten Längen der Schutzrohre, die in geschlossener Bauweise im HDD aufgefahren werden, entsprechen nicht den tatsächlich verlegten, finalen Schutzrohrängen. Die bisherige Längendarstellung der Bohrungen im HDD bezieht sich auf den Bohreintritts- und Bohraustrittspunkt, wobei die Bohrungen vor der Erstellung des Kabelgrabens aufgefahren werden.

In der Anlage 4.1 werden, abweichend von dieser Darstellungsform, nunmehr die tatsächlichen Längen der Schutzrohre, die in geschlossener Bauweise im HDD aufgefahren und ergänzend in offener Bauweise abgelegt werden, ergänzt (nur Änderung der Darstellung, keine technische Änderung).

Für die HDD im Bereich des Wöhrdener Hafenströms wurde der Schutzstreifen von 7,10 m auf 9,60 m verbreitert (siehe dazu Anlage 4.1, Blatt 16). Der Änderungsgrund besteht in der Einhaltung der Vorschriften gemäß DIN 18234, wonach die Bohrachse der Horizontalbohrungen in jede Richtung um höchstens 10 % der maximalen Tiefenlage von der Bohrsollachse abweichen darf, ausgenommen am Ein- und Austrittspunkt. Bezugslinie der Tiefenlage ist die gerade Verbindung zwischen Ein- und Austrittspunkt.

3.6 Änderung und Ergänzung zur Kreuzung der 2. Deichlinie

Die Kreuzung der 2. Deichlinie bei Warwerort und Stinteck soll wie planfestgestellt mittels HDD hergestellt werden. Dazu beschreibt das Dokument in Anlage 3.2.1 die planungspräzisierte technische Bauausführung für die Kreuzungen:

- Deich Warwerort (Deich-Nr. 1089), Kreuzungsnummer 085 bei km 7+084
- Deich Stinteck (Deich-Nr. 1090), Kreuzungsnummer 126 bei km 15+205

Im Übrigen wird auf die Detailpläne zu den Kreuzungen der 2. Deichlinie in der Anlage 12.3 verwiesen.

3.7 Änderungen der Stationierung der Landkabeltrasse

Von km 14+734 bis km 17+022 (Position der Muffe 16) wurde nunmehr die Stationierung der Landkabeltrasse an die bereits festgestellte Achse angepasst. Es handelt sich hierbei somit um eine formale und nicht um eine technische Änderung.

Bei km 17+022 wird zunächst eine entsprechende Übergangsstation definiert (km 17+022 neu $\hat{=}$ km 17+055 alt).

3.8 Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH

Die für Bauverkehre zur Benutzung vorgesehenen Straßen und Wege gemäß FStrG und StrWG SH wurden nach Maßgabe der jeweils zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge verkehrsplanerisch und -technisch überprüft. Daraus ergeben sich Erfordernisse hinsichtlich geänderter oder ergänzender temporärer Flächeninanspruchnahmen in diesen Bereichen in Verbindung mit Maßnahmen zum Ausbau und zur Ertüchtigung von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH auf gerader Strecke.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen in den jeweiligen Abschnitten der Landkabeltrasse werden die o. g. Maßnahmen zum Ausbau und zur Ertüchtigung von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH vollständig wieder zurück gebaut und sämtliche in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in einer dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Form wiederhergestellt.

Die antragsgegenständlichen Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen sind Gegenstand der Anlage 8.4 (Wegeertüchtigung und -ausbau).

3.9 Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von temporären Zufahrten an Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH

Zur unmittelbaren verkehrlichen Erschließung des Arbeitsstreifens der Landkabeltrasse wird im Bereich der Schnittstellen zwischen öffentlichen Straßen und weiterführenden Baustraßen in der Regel der Neu-, Aus- oder Umbau bzw. die Ertüchtigung von Zufahrten zur Nutzung durch den Bauverkehr als Baustellenzufahrt erforderlich. Insbesondere unter Beachtung der fahrgeometrischen Erfordernisse der zum Einsatz kommenden Baustellenfahrzeuge sind die in der Regel zur Benutzung vorgesehenen, vorhandenen Feldzufahrten nicht ausreichend dimensioniert. Das macht je nach örtlicher Situation mehr oder weniger umfangreiche temporäre Ertüchtigungs- oder Ausbaumaßnahmen erforderlich, die mit zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen einhergehen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen in den jeweiligen Abschnitten der Landkabeltrasse werden die o. g. Maßnahmen zum Neu-, Aus- oder Umbau bzw. zur Ertüchtigung von Zufahrten vollständig wieder zurück gebaut und sämtliche in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in einer dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Form wiederhergestellt.

Der aus den Maßnahmen zum Neu-, Aus- oder Umbau bzw. zur Ertüchtigung von Zufahrten resultierende Mehrflächenbedarf ist der Anlage 4.1 (Lage- und Grunderwerbsplan) zu entnehmen. Hinsichtlich der detaillierteren Straßenbauplanungen wird auf die Anlagen 8.5 (Zufahrten an klassifizierten Straßen) und 8.6 (Zufahrten an Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen) verwiesen.

4 Landkabeltrasse - HDD Nord-Ostsee-Kanal

4.1 Änderung der Stationsangaben für die Kreuzung des NordLink-Kabels mit dem NOK

Der PFB benennt im Zusammenhang mit der Kreuzung zwischen dem NOK und den NordLink-Kabeln unter den Ziffern 2.1.3 (Belange der Schifffahrtsverwaltung) und 2.3.3.1 (Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung – Nebenbestimmungen) und der PFÄB vom 21.12.2018 unter der Ziffer 2.1.3 (Belange der Schifffahrtsverwaltung) den Kanalabschnitt von Station Kkm 6,500 bis Station Kkm 6,650.

Anstelle von Station Kkm 6,500 bis Station Kkm 6,650 muss es im Zusammenhang mit der Kreuzung zwischen dem NOK und den NordLink-Kabeln in den Beschlüssen jedoch korrekterweise Station Kkm 6,275 bis Station Kkm 6,290 lauten. Es handelt sich bei den bisherigen Stationsangaben ausschließlich um falsche Zahlenangaben. Die Positionierung der Trassenachse (Ort und Raumlage) bleibt hiervon unberührt.

In Anlage 3.3.1 - Baubeschreibung und Pläne NOK - werden die Stationsangaben im Kapitel 2.1 entsprechend geändert.

5 Wasserwirtschaftliche Belange

Mit dem PFB sowie den zwischenzeitlich ergangenen Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlüssen gemäß Kapitel 1 wurden die relevanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Errichtung der Landkabeltrasse Deutschland zwischen dem Anlandungspunkt nördlich von Büsum und dem Netzanschlussknoten im Bereich des Umspannwerkes Wilster West genehmigt.

Der vorliegende Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens beinhaltet als Folgeänderungen aus den in Kapiteln 1 bis 3 beschriebenen technischen Änderungen am festgestellten Plan aus wasserwirtschaftlicher Sicht u. a. die nachfolgenden Planungen:

- Änderung des Entwässerungskonzeptes der Landkabeltrasse (Anlage 9.2) hinsichtlich der Beseitigung von Niederschlagswasser gemäß DIN EN 16323 infolge der antragsgegenständlichen Änderungen bei den temporären Flächeninanspruchnahmen im weiteren und näheren Umfeld der Landkabeltrasse bzw. im Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse entsprechend der Definition gemäß Anlage 9.2.1 gegenüber dem festgestellten Plan.
- Änderung des Entwässerungskonzeptes Landkabeltrasse (Anlage 9.2) hinsichtlich der Beseitigung von Abwässern aus Wasserhaltungsanlagen im Bereich der Landkabeltrasse

Deutschland infolge der antragsgegenständlichen Änderungen bei den Bohrungen im HDD gegenüber dem festgestellten Plan.

- Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentliche Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG (offen oder verrohrt) im Sinne des § 36 WHG, auf die die Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 LWG SH Anwendung finden bzw. in oder an unterirdischen landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen, die z. B. in Anlehnung an DIN 1185 ausgeführt wurden, im Zuge der verkehrlichen Erschließung der Baufelder (hier: „Entwässerungssysteme ohne Gewässereigenschaft im wasserrechtlichen Sinne“).
- Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentliche Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG (offen oder verrohrt) und § 36 WHG, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LWG SH in Verbindung mit § 40 Abs. 2 LWG SH als kleine Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung einzustufen sind und auf die die Bestimmungen des § 56 LWG SH Anwendung finden, im Zuge der verkehrlichen Erschließung der Baufelder (hier: „kleine Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“).
- Ergänzung von geplanten Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG (offen oder verrohrt) und § 36 WHG, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LWG SH als Gewässer II. Ordnung einzustufen sind und auf die die Bestimmungen des § 56 LWG SH Anwendung finden, bzw. von geplanten Anlagen innerhalb von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH oder innerhalb von satzungsgemäßen Schutzstreifen von Wasser- und Bodenverbänden im Zuge der verkehrlichen Erschließung der Baufelder (hier: „Gewässer II. Ordnung“).

Hinsichtlich der mit den vorstehenden Planungen einhergehenden Genehmigungserfordernisse wird, soweit nachstehend keine weitergehenden Erläuterungen erfolgen, an dieser Stelle zunächst auf die Erläuterungen im Kapitel 3.2 der Anlage 1 verwiesen.

Hinsichtlich der Änderungen im Entwässerungskonzept Landkabeltrasse im Zusammenhang mit der Beseitigung von Niederschlagswasser und Abwässern aus Wasserhaltungsanlagen wird an dieser Stelle zunächst auf die Anlage 8.4 und Anlage 9.2 verwiesen.

Gemäß Ziff. 1.2 des PFB steht die Entscheidung über die Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwässern aus Wasserhaltungsanlagen im Bereich der Landkabeltrasse Deutschland unter dem Vorbehalt, dass die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, deren Grenzgräben ausweislich des festgestellten Planes für die Weiterleitung des im Baufeld anfallenden Niederschlagswassers und der Abwässer aus Wasserhaltungsanlagen zu den planfestgestellten Einleitungsstellen dienen, dieser Nutzung zustimmen. Die in diesem Zusammenhang zur Benutzung vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen, Entwässerungs-

systeme ohne Gewässereigenschaft im wasserrechtlichen Sinne und kleinen Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind vorliegend in den Anlagen 4.1, 5.2 und 9.2.3 ausgewiesen.

In Verbindung mit der Beseitigung von Niederschlagswasser, das gemäß den Anlagen 8.4 und 9.2 im Bereich von temporären Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen an Straßen und Wegen im Sinne des FStrG und StrWG SH im weiteren Umfeld der Landkabeltrasse gemäß der Definition in der Anlage 9.2.1, gemäß Anlage 9.2 im Bereich von temporären Baustellenzufahrten und Baustraßen im näheren Umfeld der Landkabeltrasse gemäß der Definition in der Anlage 9.2.1 und gemäß Anlage 9.2 im Bereich von temporären Baustraßen und Baustelleneinrichtungsf lächen im Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse gemäß der Definition in der Anlage 9.2.1 anfällt, gilt im Falle der Ab- und Einleitung in oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG grundsätzlich eine Benutzung von oberirdischen Gewässern im Sinne des § 9 WHG in Verbindung mit § 8 LWG SH darstellt. Soweit jedoch die Voraussetzungen des § 25 WHG (Gemeingebrauch von oberirdischen Gewässern) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 3 LWG SH (Gemeingebrauch) und § 21 Abs. 1 Nr. 1 lit. a LWG SH (Erlaubnisfreie Benutzungen) erfüllt werden, ist die Ab- und Einleitung von Niederschlagswasser, das in den o. g. Bereichen anfällt, als genehmigungsfrei anzusehen und bedarf keiner gesonderten Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG in Verbindung mit § 10 LWG SH. Hiervon unberührt bleiben die privatrechtlich erforderlichen Gestattungen zur Benutzung von Grundstücken sowie die einschlägigen Satzungen der betroffenen Wasser- und Bodenverbände.

Im Falle der Ab- und Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß § 3 Nr. 3 WHG gilt, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß § 3 Nr. 3 WHG mittels schadloser Versickerung ebenfalls grundsätzlich eine Benutzung im Sinne des § 9 WHG in Verbindung mit § 8 LWG SH von einem Wasserkörper gemäß § 3 Nr. 6 WHG darstellt. Soweit jedoch die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 WHG (Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 25.05.2002 (GVBl. Nr. 7 vom 27.06.2002, S. 122) und § 21 Abs. 1 Nr. 3 lit. a LWG SH (Erlaubnisfreie Benutzungen) erfüllt werden, ist die schadlose Versickerung von Niederschlagswasser, das in den o. g. Bereichen anfällt, als genehmigungsfrei anzusehen und bedarf keiner gesonderten Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG in Verbindung mit § 10 LWG SH. Hiervon unberührt bleiben die privatrechtlich erforderlichen Gestattungen zur Benutzung von Grundstücken.

In Verbindung mit der Beseitigung von Abwässern aus Wasserhaltungsanlagen, das in offenen Kabelgräben und Baugruben gemäß DIN 4124 im Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse

gemäß der Definition in der Anl. 9.2.1 anfällt, gilt, dass das temporäre Entnehmen, Fördern und Ableiten von Grundwasser gemäß § 3 Nr. 3 WHG einerseits sowie das Ab- und Einleiten von Grund- und Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG andererseits jeweils für sich genommen Benutzungen von Gewässern im Sinne des § 9 WHG in Verbindung mit § 8 LWG SH darstellen. Soweit jedoch die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers - Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 lit. b LWG SH (Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers), § 25 WHG (Gemeingebrauch von oberirdischen Gewässern - Schadlo- ses Einleiten von Niederschlagswasser) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 LWG SH (Gemeingebrauch - Einleiten von Grund- und Quellwasser sowie Niederschlagswasser) und § 21 Abs. 1 Nr. 1 lit. a LWG SH (Erlaubnisfreie Benutzungen - Einleiten von Grund- und Quellwasser sowie Niederschlagswasser) erfüllt werden, ist die temporäre Entnahme von Grundwasser und das anschließende Einleiten von Grund- und Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG als genehmigungsfrei anzusehen und bedarf keiner gesonderten Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG in Verbindung mit § 10 LWG SH. Hiervon unberührt bleiben die privatrechtlich erforderlichen Gestattungen zur Benutzung von Grundstücken sowie die einschlägigen Satzungen der betroffenen Wasser- und Bodenverbände.

Hinsichtlich der Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentlichen Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG und der Änderungen an geplanten Erdaufschlüssen im Sinne des § 49 WHG in Verbindung mit § 7 LWG SH wird an dieser Stelle auf die Anl. 3.3, 4.1, 6.1, 8.4, 9.2, 9.3 und 12 verwiesen.

Bei den in diesem Kapitel beschriebenen Entwässerungssystemen ohne Gewässereigen- schaft im wasserrechtlichen Sinne handelt es sich mit Ausnahme von unterirdischen land- wirtschaftlichen Entwässerungssystemen grundsätzlich um oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG. Auf Grundlage des § 2 Abs. 2 WHG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 LWG SH sind diese Gewässer jedoch von den weiteren Bestimmungen des WHG (mit Ausnahme des § 22 WHG) und LWG SH ausgenommen. Die Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentliche Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an diesen oberirdischen Gewäs- sern gemäß § 3 Nr. 1 WHG bedarf aus wasserrechtlicher Sicht somit keiner wasserrechtli- chen Genehmigung gemäß § 56 LWG SH. Das in Verbindung mit baulichen Maßnahmen etwaig gegebene Erfordernis zur Durchführung weitergehender öffentlich-rechtlichen Verfah- ren, insbesondere mit Blick auf bau-, straßenbau- oder naturschutzrechtliche Belange bleibt von der vorstehend begründeten wasserrechtlichen Verfahrensfreiheit unberührt.

Bei den in diesem Kapitel beschriebenen kleinen Gewässern II. Ordnung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt es um oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG, auf die die weiteren Bestimmungen des WHG und LWG SH vollumfänglich anzuwenden sind. Die Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentliche Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an diesen oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG ist gemäß § 56 LWG SH daher genehmigungspflichtig. Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH bestehen an diesen Gewässern gemäß § 38a Absatz 1 LWG SH nicht.

Bei den in diesem Kapitel beschriebenen Gewässern II. Ordnung handelt es um oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG, auf die die weiteren Bestimmungen des WHG und LWG SH ebenfalls vollumfänglich anzuwenden sind. Es bestehen zudem an diesen Gewässern beidseitige Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH mit einer Breite von jeweils 5 m bzw. beidseitige Schutzstreifen gemäß der Satzung des jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbandes. Die Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentliche Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an diesen oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG ist gemäß § 56 LWG SH genehmigungspflichtig. Weiterhin ist die dauerhafte Errichtung von Anlagen innerhalb von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH, die den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, gemäß § 38 Absatz 4 WHG verboten und Bedarf der Erteilung einer Befreiung gemäß § 38 Absatz 5 WHG. Darüber hinaus ist die Errichtung von Anlagen innerhalb von satzungsgemäßen Schutzstreifen entlang offener oder verrohrter Verbandsanlagen gemäß den Satzungen der betroffenen Wasser- und Bodenverbände verboten und Bedarf der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den betroffenen Wasser- und Bodenverband. Eine dauerhafte Errichtung von Anlagen, die den Abfluss nicht behindern und nicht fortgeschwemmt werden können, sowie die temporäre Errichtung von Anlagen innerhalb von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH ist hingegen aus wasserrechtlicher Sicht mit Verweis auf § 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG zulässig und daher genehmigungsfrei.

Die temporären Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG bzw. innerhalb von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH und/oder innerhalb von satzungsgemäßen Schutzstreifen von Wasser- und Bodenverbänden werden nach Abschluss der Baumaßnahme im Zuge der Räumung der Baustelle vollständig wieder rückgebaut. Sämtliche in Anspruch genommenen Flächen und Gewässerprofile werden anschließend in einer dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Form reprofiliert und im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß wiederhergestellt. Die dauerhaft zu erhaltenden Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG bzw. innerhalb von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbin-

dung mit § 38a LWG SH und/oder innerhalb von satzungsgemäßen Schutzstreifen von Wasser- und Bodenverbänden werden entsprechend den weiteren Erläuterungen in den Planfeststellungsunterlagen betrieben und instand gehalten (siehe Anlage 6.1).

Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass nach Abschluss der Baumaßnahme die ursprüngliche Funktionsfähigkeit der oberirdischen Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG, in oder an denen Anlagen errichtet, betrieben und ggf. rückgebaut worden sind, wieder gegeben ist.

Die Baulast und Unterhaltungsverpflichtung für Kreuzungsbauwerke in Gewässern II. Ordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LWG SH obliegt gemäß § 50 Abs. 1 LWG SH i.V.m. § 38 Abs. 1 Nr. 1 LWG SH im Zeitraum von der Errichtung bis zum ordnungsgemäßen Rückbau der Bauwerke der Vorhabenträgerin bzw. ihrem Rechtsnachfolger.

Das Vorhaben und die zu seiner Errichtung erforderlichen Bauarbeiten sind in diesem Erläuterungsbericht beschrieben. Soweit hiervon das Erfordernis der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, von Befreiungen, Ausnahmegenehmigungen oder Zustimmungen bzw. der Gestattung ausgeht, sind diese Gegenstand der Planfeststellung und werden hiermit beantragt. Ggf. beinhaltet diese Unterlage auch die Anzeige nach § 49 WHG (Erdaufschlüsse).

Hinsichtlich einer detaillierten Beschreibung aller von dem vorliegenden Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens berührten wasserwirtschaftlichen Belange wird an dieser Stelle auf die Erläuterungen in der Anlage 9 verwiesen.

6 Naturschutzfachliche Belange

6.1 Änderung am Kompensationsbedarf

Für die zusätzlichen unvermeidbaren Eingriffe sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

In Anlage 7.1, dem LBP, wird die Kompensationsberechnung für die Landkabeltrasse (Tabelle 13, Seite 210) an die geänderten Flächeninanspruchnahmen angepasst. Daraus ergibt sich ein geänderter Kompensationsbedarf, der über eine Ausgleichszahlung bzw. Ökopunkte aus dem Ökokonto Eiderstedt 5, Teilfläche Tating gedeckt wird (vgl. Anlage 7.1, Seite 213a und Tabelle 16 auf Seite 213b).

In Anlage 7.2 des LBP wird die Karte 4, Ausgleich und Ersatz, Blatt 1 Übersicht und Blatt 8 Eiderstedt 5 (Teilfläche Tating) entsprechend angepasst.

Angepasst wird auch die Kompensationsberechnung im Erläuterungsbericht NordLink Land- und Küstenmeertrasse (Anlage 1, Seite 16).

6.2 Änderung von Maßnahmenblättern zum LBP

In Anlage 7.1 Anhang 1 werden die folgenden Maßnahmenblätter um die Änderungsinhalte der geänderten Objektplanung ergänzt.

- **M9 V/AS: Absuchen gequeter Gräben nach Amphibienlaich und Amphibien**
Ergänzt wurde das Absuchen gequeter Gräben nach Amphibienlaich und Amphibien im Bereich temporärer Grabenüberfahrten, die mittels Grabenverrohrung hergestellt werden.
- **M12 V/AS: Röhrichtmahd zum Schutz von Röhrichtbrütern**
Ergänzt wurde die Röhrichtmahd im Bereich temporärer Grabenüberfahrten.
- **M15 V: Trennung von Gehölzbeständen und Arbeitsflächen**
Das Blatt wurde um die diesbezüglichen Maßnahmen im Bereich eines Weidengebüsches zwischen Stat. 16+055 und 16+060 sowie zweier Alleebäume entlang der L 153 zwischen Stat. 17+770 – 17+775 ergänzt.
- **M20b V/AS Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern**
Das Blatt wurde um die diesbezüglichen Maßnahmen im Bereich eines Weidengebüsches zwischen Stat. 16+055 und 16+060 sowie zweier Alleebäume entlang der L 153 zwischen Stat. 17+770 – 17+775 ergänzt.

- **M27 E Ökokonto Nr. 5, Eiderstedt (Teilfläche Tating)**

Das Flurstück 7 auf Flur 20 der Gemarkung Tating wurde ergänzt und die Anpassung der Ökopunkte ist erfolgt.

6.3 LBP Wegekonzept und Ergänzung von Plänen

In der Anlage 7.2 Anhang 2 ist der LBP zum Wegekonzept abgelegt. Darin wurde die Kompensationsberechnung angepasst. In Karte 3 wurden die Pläne zur Lage der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen ergänzt (A-1011 bis A-1028).

6.4 Aktualisierung artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung (hier Prüfung der Aktualität) ist der Anlage M 2.7 des Materialbandes zu entnehmen. Im Bereich der Landkabeltrasse wurde die Prüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die ökologische Gilde der gehölzbrütenden Arten in Bezug auf die geplante Rodung eines Weidengebüsches bei Stat. 16+055 sowie eines ggf. erforderlichen Astrückschnittes an zwei Allee-bäumen an der L 153 ergänzt.